

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von denen/ so die Gericht ihrer Gütter halben besitzen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Desz Richters End / über das Blut zu richten.

Ich soll vnd will desz Hochwürdigem Fürsten vnd Herrn / Herrn  
**Johann Georgen** / Bischoffen zu Bamberg / meines Gnädigen  
 Herrn / vnd seines Stiffts Schaden warnen / vnd Frommen getrewlich  
 werben / mich rechts Gerichts fleissigen / vnd über das Blut recht Br-  
 theil geben vnd richten / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht  
 lassen / weder durch Lieb / Leyd / Miet / Saab / noch von keiner andern  
 Sachen wegen / Auch desz genandten meines gnädigen Herrn Gebot-  
 ten / Geschäften vnd Verbotten / gehorsam seyn / vnd sonderlich soll  
 vnd will ich seiner Gnaden Ordnung / über die Halsz-Gericht gemacht /  
 getrewlich geleben / vnd nach meinem besten Vermögen Handhaben /  
 vnd was darwider gehandelt würde / das ich nicht wenden möchte / an  
 Seine Fürstliche Gnade gelangen lassen / alles getrewlich vnd unge-  
 fehrlich / Also bitt mir Gott zu helfen vnd die Heiligen.

V.

Von denen / so die Gerichte ihrer Gütter halben  
besitzen.

Item / Welche Person von ihrer Gütter wegen die Halsz-Gerichte  
 zu besitzen schuldig seyn / vnd dasselbig auß Schwachheit vnd Gebrecha-  
 ligkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter oder ander Vngeschick-  
 ligkeit halben / nicht besitzen vnd verwesen mögen / so offte das noch ge-  
 schicht / soll der oder dieselbigen ander tügliche Personen / zu Besizung  
 desz Halsz-Gerichts / an ihr statt ordnen vnd bestellen / mit Wissen vnd  
 Zulassung Vnsers Amptmanns.

VI.

## Schöpffen Ende.

Item / So soll ein jeder Schöpff Vnsers Halsz-Gericht dem Ampte-  
 mann / Hauptmann oder Pfleger desselbigen Vnsers Ampts / geloben  
 vnd schwören / wie hernach volgt / welche Pflicht ein jeden Schöpffen  
 vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll.

VII.

Dasß ich in den Sachen derhalb ich von Halsz-Gerichts wegen  
 A ij Brtheil